

Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Bereich)

Im Zuge der Tarifverhandlungen in 2019 gab es eine grundlegende Neuausrichtung der Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Bereich). Diese treten gemäß § 29f TVÜ-L zum 1. Januar 2021 in Kraft. Damit läuft auch die bisherige übertarifliche Eingruppierung für Fachinformatiker/in und IT-Systemelektroniker/in nach den Tätigkeitsmerkmalen für Techniker nach Abschnitt 22.2, Teil II der Anlage A zum TV-L zum 31.12. 2020 aus.

Beachten Sie bitte die Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021 in der Fassung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2020.
https://www.smwk.sachsen.de/download/HPR_DFH_SMF_IT_zus.pdf

Der bisherige Abschnitt 11, Teil II der Entgeltordnung (EGO) mit seinen 5 Unterabschnitten verliert ab 01.01.2021 seine Gültigkeit. Er wird durch den neuen Abschnitt 11, Teil II der EGO (Anlage A zum TV-L) ersetzt, welcher ähnlich strukturiert ist wie der allgemeine Teil I und nunmehr Eingruppierungen zwischen EG 6 und EG 13 ermöglicht.

Die Heraushebungsmerkmale aus der jeweiligen Entgeltgruppe (EG) in die nächsthöhere EG werden durch die sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ definiert. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung von 41 auf gerade noch 15 Tätigkeitsmerkmale.

Zusätzlich zu den aus Teil I der EGO bekannten Begriffen (gründliche/vielseitige/umfassende Fachkenntnisse etc.), finden sich hier neue Heraushebungsmerkmale wie z.B.: ohne Anleitung, Gestaltungsspielraum, zusätzliche Fachkenntnisse oder Spezialaufgaben.

Lediglich in zwei Entgeltgruppen gibt es einen Ausbildungsbezug, nämlich in der EG 6 die „einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung“ und in der EG 10 die „einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung“ (FH/BA). Allerdings gibt es in den benannten Entgeltgruppen auch jeweils einen tätigkeitsbezogenen Strang (Fallgruppe 2), welcher sich nur nach den o.g. unbestimmten Rechtsbegriffen definiert und somit auch einen Entgeltgruppenaufstieg ohne einschlägige Ausbildung durch alle Entgeltgruppen ermöglicht. Damit wird ein hoher Grad an Durchlässigkeit auch für Seiteneinsteiger ermöglicht.

Zusammengefasst bilden die Entgeltgruppen folgendes Ausbildungsniveau ab:

EG	Tätigkeitsbereiche
10 – 13	für Tätigkeiten auf Dipl.(FH)/BA-Niveau
9a – 9b	für Tätigkeiten zwischen Berufsausbildungs- und Dipl.(FH)/BA-Niveau
6 – 8	für Tätigkeiten auf Berufsausbildungsniveau

IT-spezifische Tätigkeitsmerkmale können in der Zukunft aus ITIL (Information Technology Infrastructure Library) herangezogen werden. Die Rollen im ITIL sind eindeutig und klar definiert und können für die Arbeitsprozesse so zusammengestellt werden, dass aus unterschiedlichen Arbeitsabläufen eine feste Bewertung und eine klarere Zuordnung zum Grad der Verantwortung entsteht. Damit bilden eindeutig definierte IT-Rollen und Arbeitsabläufe die Grundlage für die Bewertung von Arbeitsprozessen.

<https://wiki.de.it-processmaps.com/index.php/Hauptseite>

Bedingt durch diese Neustrukturierung müssten alle Eingruppierungen von Beschäftigten mit IKT-Bezug völlig neu festgestellt werden, denn die extrem hohe Innovationsgeschwindigkeit im IKT-Bereich verlangt nicht nur eine ständige Anpassung der Kenntnisse und eine verstärkte Spezialisierung, sondern auch eine „mitschreitende“ Aktualisierung der Tätigkeitsbeschreibungen.

Jedoch gilt: Eine Überprüfung von Amts wegen erfolgt nicht. Ohne Antragstellung durch die/den Beschäftigten bleibt die bisherige Eingruppierung einschließlich Zulagen bestehen!

Auch die bisherige übertarifliche Eingruppierung als Techniker/in kann beibehalten werden, solange sich die Tätigkeiten nicht ändern.

Soweit Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung für gegeben sehen, müssen sie zur Überprüfung der Eingruppierung einen schriftlichen Antrag an die personalverwaltende Stelle richten. Die Frist dafür endet am **31. Dezember 2021**. Berechtig zur Antragstellung sind alle Beschäftigten im IKT-Bereich in Einrichtungen des Freistaates, die am 1. Januar 2021 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Antrag gilt, die Stufenlaufzeit betreffend, rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Ein Anspruch auf Zahlung des höheren Entgeltes besteht lediglich sechs Monate rückwirkend. Um dies sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass in dem Antrag auf Höhergruppierung mit Verweis auf § 37 TV-L ausdrücklich diese rückwirkende Zahlung geltend gemacht wird.

Leider kann eine Überprüfung und Neubewertung der Tätigkeiten auch Fallstricke in sich bergen. Aufgrund der neuen Bewertungskriterien kann im Einzelfall eine niedrigere Eingruppierung festgestellt werden. Auch kann es als Rechtsfolge eines solchen Antrages zu nachteiligen Änderungen bei der Jahressonderzahlung, bei Zulagen und beim Strukturausgleich kommen. Der Arbeitgeber hat – worauf das SMF ausdrücklich hinweist – keine Beratungspflicht. Damit sollen Haftungsansprüche vermieden werden.

Vor Antragstellung empfiehlt es sich daher, unbedingt folgende Angaben in Erfahrung zu bringen oder beim Arbeitgeber einzufordern (dieser ist zur Auskunft verpflichtet!):

- Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges,
- etwaige Zulagen wie z.B. Programmiererzulage, Kinderzuschlag und
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer.

Welche Auswirkungen eine Höhergruppierung haben könnte, kann nur der Vergleich zwischen der Vergütung in der bisherigen und der zu erwartenden Entgeltgruppe ergeben. Dies auszurechnen obliegt der/m Beschäftigten selbst und erfolgt weder durch die Bezügestelle noch durch den Arbeitgeber. Die Stufenzuordnung erfolgt in der höheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 TV-L.

Die Entscheidung über die Antragstellung und eine Risikoabwägung hinsichtlich möglicher Entgeltverluste liegt bei den jeweiligen Beschäftigten selbst. Es ist daher empfehlenswert, sich fachkundigen Rat einzuholen, beispielweise beim zuständigen Personalrat oder beim Hauptpersonalrat.